

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Flensburg

Aufgrund des § 72 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (- Hochschulgesetz-HSG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2010 (GVBl. Schl.-H. Seite 362) wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Fachhochschule Flensburg vom *06.04.2011* und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Flensburg vom *27.5.11* folgende Organisationssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Flensburg erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Studierendenschaft besteht aus allen immatrikulierten Studierenden der Fachhochschule Flensburg.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie führt den Namen "Studierendenschaft der Fachhochschule Flensburg – University of Applied Sciences". Ihr Sitz ist Flensburg.
- (3) Die Studierendenschaft ordnet und verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und dieser Satzung. Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Fachhochschule Flensburg.

§ 2 Aufgaben

Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die fachlichen, kulturellen, hochschulpolitischen, sportlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen.

Sie fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zum Einsatz für die Grund- und Menschenrechte und zur Toleranz.

Der Studierendenschaft obliegt die Pflege der studentischen Beziehungen zu entsprechenden Verbänden des In- und Auslandes sowie die Förderung des Studierendenaustausches und die Betreuung der ausländischen Studierenden.

Sie ist für die Pflege der studentischen Belange in Bezug auf die Aufgaben der Hochschule verantwortlich.

Die Studierendenschaft kann zu Fragen, die sich mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf und der Abschätzung der Folgen für die Gesellschaft und Natur beschäftigen, Stellung nehmen.

Sie hat die Aufgabe, an Verfahren zur Qualitätssicherung in der Lehre mitzuwirken.

**§ 3
Gliederungen**

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich in einen zentralen Bereich und in Fachschaften.
- (2) Für die Studierenden eines Studienganges kann eine Fachschaft eingerichtet werden.

**§ 4
Organe**

- (1) Organe der Studierendenschaft sind
 1. das Studierendenparlament,
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss, der die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft führt.
- (2) Organe der Fachschaften sind die Fachschaftsvertretungen.

**§ 5
Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen**

- (1) Die Wahlen der Mitglieder des Studierendenparlamentes und der Fachschaftsvertretungen regelt das Studierendenparlament nach Maßgabe des Hochschulgesetzes und dieser Satzung durch eine Wahlordnung.
- (2) Die Wahlordnung ist als Satzung zu erlassen. Sie bedarf der Genehmigung des Präsidiums.

II. Studierendenparlament

**§ 6
Aufgaben des Studierendenparlamentes**

- (1) Das Studierendenparlament ist das zentrale Meinungs- und Willensbildungsorgan der Studierendenschaft.
- (2) Aufgaben des Studierendenparlamentes sind insbesondere:
 1. Wahl, Abberufung, Entlastung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und Festlegung der Richtlinien für deren Arbeit,
 2. Einberufung von studentischen Vollversammlungen gemäß § 72 Abs. 3 HSG,
 3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 4. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung,
 5. Beratung und Beschlussfassung über die Wahlordnung, Vollversammlungsordnung und Beitragssatzung,
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes. Das Nähere regelt § 13 dieser Satzung.

§ 7

Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlamentes

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes wird auf 25 festgesetzt.
- (2) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes und ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter werden auf der Grundlage des § 17 Abs. 2 HSG aus der Mitte der Studierendenschaft für ein Jahr gewählt. Die Wahl wird auf der Grundlage der Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Flensburg durchgeführt.

§ 8

Zusammentreten und Wahlperiode

- (1) Die Wahlperiode des Studierendenparlamentes endet jeweils am 30. April eines Jahres.
- (2) Das Studierendenparlament tritt nach der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Studierendenparlamentes zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Diese Sitzung wird vom bisherigen Präsidium des Studierendenparlamentes einberufen und geleitet.

§ 9

Wahl und Abwahl des Präsidiums

- (1) In der konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Parlamentes sein Präsidium. Das Präsidium besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes in geheimer Wahl gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
- (3) Jedes Mitglied des Präsidiums kann einzeln vom Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden. Die Mitglieder des Präsidiums verlieren ihr Amt, wenn sie aus dem Studierendenparlament ausscheiden.

§ 10

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied des Studierendenparlamentes scheidet aus dem Studierendenparlament aus:
 1. durch Exmatrikulation,
 2. durch Rücktritt, welcher dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären ist,
 3. nach zweimaligem Versäumnis von Sitzungen des Studierendenparlamentes ohne schriftliche Erklärung *siehe StudierendenParlament-GO vom 19.06.2002
- (2) Die Entscheidung über den Mandatsverlust bei Versäumnis trifft das Präsidium. Bei Widerspruch der Betroffenen oder des Betroffenen entscheidet das Studierendenparlament unter Ausschluss der Betroffenen oder des Betroffenen
- (3) Scheidet ein Mitglied aus oder erlischt das entsprechende Mandat, so wird das Mandat von der Ersatzvertreterin oder dem Ersatzvertreter wahrgenommen. Scheidet auch diese Person aus oder erlischt dieses Mandat, so rückt ein Ersatzmitglied und

dessen Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter in der feststehenden Reihenfolge nach.
Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium sorgt für eine geregelte Arbeit des Studierendenparlamentes. Es ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlamentes so-wie für die Schriftführung während der Sitzungen verantwortlich.

§ 12

Sitzungen des Studierendenparlamentes

Das Studierendenparlament tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich. Die Vorlesungszeit wird durch die Zentrale Verwaltung der Fachhochschule Flensburg bekannt gegeben. Die Sitzungen sind hochschulöffentlich. Auf Beschluss des Parlamentes kann die Öffentlichkeit vorübergehend ausgeschlossen werden. Sie ist sofort nach Wegfall der Ausschlussgründe wieder zuzulassen.

§ 13

Geschäftsordnung

- (1) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, regelt das Studierendenparlament die Geschäftsführung und die Arbeitsweise seiner Mitglieder durch eine Geschäftsordnung. Soweit in der Geschäftsordnung keine Regelungen enthalten sind, gelten die §§ 101 bis 105 Landesverwaltungsgesetz entsprechend.
- (2) Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes.

III. Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 14

Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft und vertritt sie nach außen. Er erledigt die Aufgaben der Studierendenschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der vom Studierendenparlament gegebenen Weisungen und Richtlinien. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlamentes gebunden und diesem verantwortlich.

§ 15

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand und mindestens drei weiteren Referent/innen.
- (2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden vom Studierendenparlament einzeln und in geheimer Abstimmung für die Dauer der Wahlperiode des Studierendenparlamentes gewählt. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes erforderlich. Kommt in zwei Wahlgängen keine solche Mehrheit zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen

Stimmen. Die Referentinnen und Referenten werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

§ 16 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt mit deren Wahl. Sie endet mit der Wahlperiode des Studierendenparlamentes. Bis zur Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses durch das Studierendenparlament führt der bisherige Allgemeine Studierendenausschuss die laufenden Geschäfte kommissarisch weiter.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig durch
 1. Abwahl mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes,
 2. Entlassung aus dem Studium an der Fachhochschule Flensburg,
 3. Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlamentes zu erklären ist.

§ 17 Sitzungen

Ordentliche Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses finden in der Vorlesungszeit monatlich und in der vorlesungsfreien Zeit nach Bedarf statt. Die Sitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich.

§ 18 Geschäftsordnung

- (1) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, regelt der Allgemeine Studierendenausschuss die Geschäftsführung seiner Mitglieder und die Arbeitsweise des Ausschusses durch eine Geschäftsordnung. Soweit in der Geschäftsordnung keine Regelungen enthalten sind, gelten die §§ 101 bis 105 Landesverwaltungsgesetz entsprechend.
- (2) Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.

IV. Fachschaften

§ 19 Einrichtung und Auflösung von Fachschaften

- (1) Für die Studiengänge sind Fachschaften einzurichten.
- (2) Für die Einrichtung und die Auflösung von Fachschaften für die jeweiligen Studiengänge ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes erforderlich.

§ 20

Aufgaben der Fachschaften

- (1) Die Fachschaften haben die Aufgabe, die fachlichen Belange der ihnen angehörenden Studierenden zu vertreten. Die zentralen Organe der Studierendenschaft können ihnen keine Weisungen erteilen.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Fachschaften aus dem Beitragsaufkommen der Studierendenschaft Geldmittel, die ihr die Durchführung ihrer Aufgaben erlauben. Das Nähere regelt der Haushaltsplan.

§ 21

Mitgliedschaft in der Fachschaft

Die Fachschaften werden jeweils von den Studierenden der betreffenden Studiengänge der Hochschule gebildet. Eine Mitgliedschaft in mehreren Fachschaften ist ausgeschlossen.

§ 22

Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Angelegenheiten der Fachschaft werden von der Fachschaftsvertretung als Kollegialorgan entschieden.
- (2) Die Fachschaftsvertretungen bestehen jeweils aus fünf Mitgliedern.

§ 23

Wahl der Fachschaftsvertretungen

- (1) Die Wahlen zu den Fachschaftsvertretungen finden gleichzeitig mit den Wahlen zum Studierendenparlament statt.
- (2) Die Mitglieder der Fachschaftsvertretungen werden von den Studierenden der Fachschaften aus ihrer Mitte auf der Grundlage des §17 Abs. 2 HSG für ein Jahr gewählt. Die Wahl wird auf der Grundlage der Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Flensburg durchgeführt.
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (4) Scheidet ein Mitglied der Fachschaftsvertretung aus der Fachschaftsvertretung aus, so gilt § 28 der Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend.
- (5) Das Nähere regelt die Wahlordnung nach § 5 dieser Satzung.

§ 24

Sitzungen

Die Fachschaftsvertretungen treten nach Bedarf, mindestens jedoch alle acht Wochen in der Vorlesungszeit zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen sind für alle Studierenden des betreffenden Studienganges öffentlich.

§ 25

Geschäftsordnung

- (1) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft, regelt die Fachschaftsvertretung die Geschäftsführung und die Arbeitsweise seiner Mitglieder durch eine Geschäftsordnung (Fachschaftssatzung). Soweit in der Geschäftsordnung keine Regelungen enthalten sind, gelten die §§ 101 bis 105 Landesverwaltungsgesetz entsprechend.

- (2) Inkrafttreten und Änderungen der Fachschaftssatzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf einer Vollversammlung der Fachschaft.

§ 26

Anwendung von anderen Vorschriften

Auf die Fachschaftsvertretung finden im Übrigen die Vorschriften über das Studierendenparlament entsprechende Anwendung.

V. Geld- und Vermögensangelegenheiten

§ 27

Grundsatz und Haushaltsplan

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind die für das Land Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 ff der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden.
- (2) Alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben der Studierenden sind in einem Haushaltsplan zu veranschlagen, der auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschusses durch das Studierendenparlament vor Beginn jedes Haushaltsjahres zu verabschieden ist. Im Haushaltsplan dürfen nur solche Ausgaben berücksichtigt werden, die zu Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind. Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (3) Nach Abschluss des Haushaltsjahres hat der Allgemeine Studierendenausschuss dem Studierendenparlament über alle Einnahmen und Ausgaben in der ersten Hälfte des nachfolgenden Jahres mündlich und schriftlich Rechnung zu legen. Das StudierendenParlament genehmigt den Jahresabschluss. Für die Rechnungsprüfung der Studierendenschaft gilt § 109 Abs. 2 LHO, über die Entlastung des AStA entscheidet das Präsidium der Fachhochschule Flensburg.
- (4) Die Fachschaftsvertretungen haben nach Abschluss des Haushaltsjahres dem Allgemeinen Studierendenausschuss über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel Rechnung zu legen.
- (5) Die Haushaltsführung der Studierendenschaft ist entweder von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überprüfen.
- (6) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

§ 28

Beiträge

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern für jedes Semester Beiträge. Die Beitragshöhe ist so zu bemessen, dass die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft gewährleistet ist.
- (2) Näheres regelt die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Flensburg.

§ 29

Verbindlichkeiten und Rechtsstreit

- (1) Verbindlichkeiten die einen Betrag von 100,00 Euro übersteigen, können nur vom Vorstand und einer/einem weiteren Referentin/Referenten gemeinsam eingegangen werden. Verbindlichkeiten für die Studierendenschaft, die den Betrag von 1.000,00 Euro übersteigen, müssen vom Studierendenparlament genehmigt werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet wird, sind vom Vorstand und einer/ einem Referentin/ Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ein Rechtsstreit darf nur nach vorheriger Zustimmung des Studierendenparlamentes begonnen oder durch Klagerücknahme, Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich beendet werden.

VI. Verfahrensvorschriften

§ 30

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind hochschulöffentlich. Personalberatungen und -entscheidungen finden in nichtöffentlicher Sitzung statt. Auf Antrag eines Mitglieds des Studierendenparlamentes kann die Öffentlichkeit für die gesamte Sitzung oder einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen müssen mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes beschlossen werden. Antragsfristen sind in der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes geregelt.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

§ 32

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Organisationssatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Flensburg vom 11.04.2002 (zuletzt geändert am 25.03.2008) außer Kraft.

Ausgefertigt:
Flensburg, den **06.04.2011**
Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses
der Fachhochschule Flensburg



StuPa-Präsidium



StuPa-Präsidium

Genehmigt:
Flensburg, den *27.5.2011*
Präsidium der Fachhochschule Flensburg



Prof. Dr. Herbert Zickfeld
-Präsident-